

# RS Vwgh 1993/8/11 92/13/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs4;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/27 89/16/0225 3

### Stammrechtssatz

Es genügt ein einziger, auch geringfügiger Wiederaufnahmsgrund, um die Steuer neu festzusetzen und dabei andere, bereits bekannt gewesene, aber nicht beachtete Tatsachen zu berücksichtigen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130096.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)